

SONDERINFO DER FRAUENGRUPPE



Frauen
gruppe



Gewerkschaft der Polizei

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUR FAMILIENSOFORTHILFE ZUM MUTTERSCHUTZ UND ZUM ELTERNGELD

Familiensoforthilfe

Aufgrund der aktuellen politischen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, die insbesondere Eltern mit betreuungsbedürftigen Kindern im Kita- und Grundschulalter vor enorme Herausforderungen stellen, fordert der DGB die **Weiterentwicklung der Entschädigungsleistung** nach dem Infektionsschutzgesetz.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von Kita- und Schulschließungen betroffen sind, muss

- der Anspruch auf Verdienstausschlagentschädigung über die geltenden sechs Wochen hinaus für die gesamte Dauer der behördlich angeordneten Schließungen verlängert werden
- die Entschädigungshöhe von 67 Prozent des ausgefallenen Nettoverdienstes auf mindestens 80 Prozent ohne monatliche Deckelung angehoben werden
- die Entschädigungsleistung um einen Freistellungsanspruch ergänzt werden, der auch stunden- oder tageweise Freistellungen zulässt, um unter anderem die partnerschaftliche Aufteilung der Erwerbs- und Sorgearbeit zu ermöglichen

Ein entsprechender Freistellungsanspruch muss auch für **Beschäftigte mit Pflegeverantwortung** geschaffen werden, wenn die Betreuungsmöglichkeiten für deren pflegebedürftige Angehörige aufgrund der Schließung von Tagespflege- und Betreuungseinrichtungen während der Corona-Krise vorübergehend wegfallen.

Darüber hinaus fordert der DGB den Kreis der Berechtigten auf Eltern von Kindern bis zum 14. Lebensjahr zu erweitern.

Mutterschutz

Schwangere und Stillende haben viele Fragen, die den Mutterschutz und ihre Gesundheit betreffen. Das gilt nun noch mehr als sonst: Bestehen besondere Risiken für Schwangere und ihre ungeborenen Kinder? Welche Schutzmaßnahmen müssen Arbeitgeber ergreifen? Was gilt bei einem betrieblichen Beschäftigungsverbot? Um diese Fragen zu beantworten, wurde beim Ausschuss für Mutterschutz ein Arbeitskreis eingerichtet, der Informationen mit fachwissenschaftlichen und rechtlichen Bewertungen zusammengetragen und erarbeitet hat.

Elterngeld

Das BMFSFJ weist auf folgende Anpassung des Elterngeldes hin: Der Gesetzentwurf sieht folgende **drei Regelungsbereiche** vor: Eltern, die in systemrelevanten Branchen und Berufen arbeiten, sollen ihre Elterngeldmonate aufschieben können. Sie können diese auch nach dem 14. Lebensmonat ihres Kindes nehmen, wenn die Situation gemeistert ist, spätestens zum Juni 2021. Die später genommenen Monate verringern bei einem weiteren Kind nicht die Höhe des Elterngeldes. Der Partnerschaftsbonus, der die parallele Teilzeit der Eltern fördert, soll nicht entfallen oder zurückgezahlt werden müssen, wenn Eltern aufgrund der Covid-19-Pandemie mehr oder weniger arbeiten als geplant. Während des Bezugs von Elterngeld sollen Einkommensersatzleistungen, die Eltern aufgrund der Covid-19-Pandemie erhalten, die Höhe des Elterngelds nicht reduzieren. Dazu zählt zum Beispiel das Kurzarbeitergeld. Um Nachteile bei der späteren Elterngeldberechnung auszugleichen, können werdende Eltern diese Monate auch von der Elterngeldberechnung ausnehmen.



Foto: pixabay.com / fineightarts